

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen**  
**an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Mutterstadt**  
**Vom 11. Dezember 1987**

Der Gemeinderat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), § 47 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) und § 1 Kommunalabgabengesetz von Rheinland-Pfalz (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teile hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Sondernutzungen**

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben, sofern keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3**  
**Bemessung**

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

**§ 4**  
**Gebührenfreiheit**

Von der Gebührenpflicht nach § 2 sind ausgenommen:

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen die innerhalb einer Höhe von 4 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen.

2. Werbeanlagen über Gehwegen, für zeitlich auf höchstens 2 Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saison-, Schluss- und Ausverkäufe, soweit die Werbeanlagen bis 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind und innerhalb einer Höhe von 4 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,5 m breit ist.
4. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht mehr als 50 cm in einer Höhe von mindestens 5 m in den Luftraum der Fahrbahn hineinragen.
5. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Bestuhlungen, Tribünen und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Straßenfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen nicht gewerblicher Art sowie Informationsveranstaltungen zur politischen Meinungsbildung, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
6. Das behördliche genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlung) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
7. Das Aufstellen von Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Schuttmulden, die Lagerung von Baustoffen und Gegenständen aller Art auf dem Gehweg, sofern die Inanspruchnahme nicht länger als 2 Werktage anhält.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  1. bei Sondernutzung auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr mit Erteilung der Erlaubnis.
  2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
  3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Monate des nicht mehr ausgenutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind als Benutzer:

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Mutterstadt, den 11. Dezember 1987  
Gemeindeverwaltung  
**Maurer**  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Öffentlich Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 17. Dezember 1987.

1. Satzungsänderung vom 18. Oktober 1996; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 07. November 1996 (mit Wirkung vom 01. Oktober 1996). Änderung der Anlage.
2. Satzungsänderung vom 25. September 2001; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 25. Oktober 2001 (mit Wirkung vom 01. Januar 2002). Änderung der Anlage.
3. Satzungsänderung vom 15. Mai 2003; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 22. Mai 2003 (mit Wirkung vom 01. Mai 2003). Änderung der Anlage.
4. Satzungsänderung vom 11. August 2015; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27. August 2015 (mit Wirkung vom 01. August 2015). Änderung der Anlage

**Tarifanlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in die Gemeinde Mutterstadt**

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
1	<p>Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, -geräte, Schuttmulden sowie Gegenstände aller Art</p> <p>a) auf Gehwegen und Plätzen bis auf eine Länge von 20 m</p> <p>bis auf eine Länge von 50 m</p> <p>bis auf eine Länge von 100 m</p> <p>bis auf eine Länge von 150 m</p> <p>je weitere 100 m</p> <p>b) bis zur halben Fahrbahn bis auf eine Länge von 20 m</p> <p>bis auf eine Länge von 50 m</p> <p>bis auf eine Länge von 100 m</p> <p>bis auf eine Länge von 150 m</p> <p>je weitere 100 m</p> <p>c) bis zur ganzen Fahrbahn bis auf eine Länge von 20 m</p> <p>bis auf eine Länge von 50 m</p> <p>bis auf eine Länge von 100 m</p> <p>bis auf eine Länge von 150 m</p> <p>je weitere 100 m</p>	<p>bis zu 14 Tagen 10,00 €  bis zu 1 Monat 19,00 €  bis zu 3 Monaten 28,00 €  bis zu 6 Monaten 42,00 €  bis zu 12 Monaten 62,00 €</p> <p>erhöht sich die Gebühr um 50 %</p> <p>erhöht sich die Gebühr um 100 %</p> <p>erhöht sich die Gebühr um 150 %</p> <p>erhöht sich die Gebühr um jeweils 50 %, höchstens 230,00 €.</p> <p>bis zu 14 Tagen 19,00 €  bis zu 1 Monat 38,00 €  bis zu 3 Monaten 55,00 €  bis zu 6 Monaten 84,00 €  bis zu 12 Monaten 124,00 €</p> <p>erhöht sich die Gebühr um 50 %</p> <p>erhöht sich die Gebühr um 100 %</p> <p>erhöht sich die Gebühr um 150 %</p> <p>erhöht sich die Gebühr um jeweils 50 %, höchstens 457,00 €</p> <p>bis zu 14 Tagen 38,00 €  bis zu 1 Monat 73,00 €  bis zu 3 Monaten 110,00 €  bis zu 6 Monaten 164,00 €  bis zu 12 Monaten 248,00 €</p> <p>erhöht sich die Gebühr um 50 %</p> <p>erhöht sich die Gebühr um 100 %</p> <p>erhöht sich die Gebühr um 150 %</p> <p>erhöht sich die Gebühr um jeweils 50 %, höchstens 685,00 €</p>
2	<p>Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem Quadratmeter und Jahr</p>	<p>8,00 €, mindestens 14,00 €</p>
3	<p>Litfaßsäulen je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche jährlich</p>	<p>112,00 €</p>

4	Masten (für Freileitungen, Fahrbahnen u. ä.) je Mast jährlich	4,00 €
5	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	8,00 €, mindestens 29,00 €
6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem Quadratmeter beanspruchte Verkehrsfläche monatlich	5,50 €, mindestens 29,00 €
7	Tribünen je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,45 €, mindestens 9,50 €
8	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. a) bei ausschließlichen Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	8,00 €, mindestens 14,00 € 14,00 €, mindestens 25,00 €
9	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	8,00 €, mindestens 14,00 €
10	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je nach angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	8,00 €
11	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper angebracht sind a) die mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, je Quadratmeter Ansichtsfläche jährlich b) die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistungen angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden und mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist, je Quadratmeter Ansichtsfläche täglich	8,00 € 0,45 €, mindestens 3,75 €